



Richtlinien über die Förderung von Kindertagesstätten

Teil I Förderung zur Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze

Abschnitt 1: Neuplätze Krippe

- 1.1 Gegenstand der Förderung
- 1.2 Höhe des Investitionskostenzuschusses
- 1.3 Ergänzende Förderung

Abschnitt 2: Neuplätze Kindergarten

- 2.1 Gegenstand der Förderung
- 2.2 Höhe des Investitionskostenzuschusses
- 2.3 Ergänzende Förderung

Abschnitt 3: Neuplätze Hort

- 3.1 Gegenstand der Förderung
- 3.2 Höhe des Investitionskostenzuschusses

Abschnitt 4: Allgemeine Bestimmungen

- 4.1 Antragsberechtigung (Förderungswürdigkeit)
- 4.2 Zuwendungsvoraussetzungen
- 4.3 Berücksichtigungsfähige Gesamtkosten
- 4.4 Verwendungsnachweis / Zweckbindung

Teil II Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Qualität, zur Unterstützung inklusiver Betreuung sowie zur Schadstoffbeseitigung in Kindertageseinrichtungen

Abschnitt 5: Steigerung der Qualität

- 5.1 Gegenstand der Förderung
- 5.2 Höhe der Förderung

Abschnitt 6: Inklusion

- 6.1 Gegenstand der Förderung
- 6.2 Höhe der Förderung

Abschnitt 7: Schadstoffbeseitigung

- 7.1 Gegenstand der Förderung
- 7.2 Höhe der Förderung

Abschnitt 8: Allgemeine Bestimmungen

- 8.1 Antragsberechtigung (Förderungswürdigkeit)
- 8.2 Zuwendungsvoraussetzungen
- 8.3 Verwendungsnachweis / Zweckbindung

Schlussbestimmungen

Teil I Förderung zur Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze

Abschnitt 1: Neuplätze Krippe

1.1 Gegenstand der Förderung

Die Region Hannover fördert im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel die Schaffung neuer Krippenplätze in Kindertageseinrichtungen durch Neubau, Erweiterungsbau oder durch Umbau von bestehenden Gebäuden zu Kindertageseinrichtungen sowie den Kauf von Gebäuden, die zum Betreiben einer Kindertageseinrichtung gebaut/umgebaut werden.

Eine Schaffung neuer Plätze im Sinne dieser Regelung liegt nur vor, wenn die Gesamtzahl der Betreuungsplätze durch die Maßnahme erhöht wird. Eine Ausnahme hiervon gilt dann, wenn nicht mehr benötigte Hortplätze in Krippenplätze umgewandelt werden und die Stadt/Gemeinde den wegfallenden Bedarf an Hortplätzen gegenüber der Region Hannover bestätigt. Bei der berücksichtigungsfähigen Zahl von Plätzen pro Gruppe bleibt die Reduktion der Platzzahl infolge der Einrichtung von Integrationsplätzen unberücksichtigt.

1.2 Höhe des Investitionskostenzuschusses

Ab dem 01.01.2021 wird je neu geschaffenem Platz ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von 3.180,62 € gewährt. Dieser Förderbetrag wird im Abstand von zwei Jahren, an die Baukostenentwicklung angepasst. Die Förderung beträgt höchstens 95% der berücksichtigungsfähigen Ausgaben. Wird eine Förderung durch das Land Niedersachsen bzw. des Bundes nicht beantragt, so beträgt die Zuwendung durch die Region Hannover höchstens 30% der berücksichtigungsfähigen Ausgaben. Bei betriebsnahen Kindertageseinrichtungen wird der Investitionskostenzuschuss nach Satz 1 für die nicht öffentlich zugänglichen Plätze um 50% gekürzt.

1.3 Ergänzende Förderung

- a. Zusätzlich zum Investitionskostenzuschuss und unter Berücksichtigung der vorrangigen Förderungen nach Abschnitt 1.3 Nr. b bezuschusst die Region Hannover die Schaffung neuer Plätze mit bis zu 7.500,00 €. Bei einer Förderung durch Land und/oder Bund wird die Ergänzungsförderung um den Betrag gekürzt, der 7.000,00 € (Landes- und/oder Bundesförderung) übersteigt.
- b. Voraussetzung einer Förderung durch die Region Hannover ist die Ausschöpfung von Förderprogrammen des Landes Niedersachsen und/oder des Bundes für den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren. Die Förderung durch das Land/Bund und ggf. andere Dritte ist vorrangig. Ergeben die kumulierten Förderungen durch das Land Niedersachsen, den Bund, die Region Hannover und ggf. andere Dritte mehr als 95% der berücksichtigungsfähigen Bau- und Ausstattungskosten, wird der Förderbetrag der Region Hannover entsprechend gekürzt.



- c. Investitionsvorhaben, die zwischen dem 01.04.2019 und dem 30.09.2019 beantragt wurden, werden nur dann ergänzend gefördert, sofern sie bis zum 30.06.2022 abgeschlossen sind. Für Anträge, die ab dem 01.10.2019 gestellt werden, gelten die in der jeweiligen Landesrichtlinie festgesetzten Fristen.
- d. Bei betriebsnahen Kindertageseinrichtungen ist der Anteil der nicht öffentlich zugänglichen Krippenplätze von der ergänzenden Förderung ausgenommen.

Abschnitt 2: Neuplätze Kindergarten

2.1 Gegenstand der Förderung

Die Region Hannover fördert im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel die Schaffung neuer Kindergartenplätze in Kindertageseinrichtungen durch Neubau, Erweiterungsbau oder durch Umbau von bestehenden Gebäuden zu Kindertageseinrichtungen sowie den Kauf von Gebäuden, die zum Betreiben einer Kindertageseinrichtung gebaut/umgebaut werden.

Eine Schaffung neuer Plätze im Sinne dieser Regelung liegt nur vor, wenn die Gesamtzahl der Betreuungsplätze durch die Maßnahme erhöht wird. Eine Ausnahme hiervon gilt dann, wenn nicht mehr benötigte Hortplätze in Kindergartenplätze umgewandelt werden und die Stadt/Gemeinde den wegfallenden Bedarf an Hortplätzen gegenüber der Region Hannover bestätigt. Bei der berücksichtigungsfähigen Zahl von Plätzen pro Gruppe bleibt die Reduktion der Platzzahl infolge der Einrichtung von Integrationsplätzen unberücksichtigt.

2.2 Höhe des Investitionskostenzuschusses

Ab dem 01.01.2021 wird je neu geschaffenem Platz ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von 3.180,62 € gewährt. Dieser Förderbetrag wird im Abstand von zwei Jahren, an die Baukostenentwicklung angepasst. Die Förderung beträgt höchstens 95% der berücksichtigungsfähigen Ausgaben. Anträge für Förderprogramme durch das Land Niedersachsen bzw. des Bundes zur Neuschaffung von Kindergartenplätzen, sind hierfür zwingend bei der zuständigen Stelle einzureichen. Werden die Fördermittel nicht beantragt, so beträgt die Zuwendung durch die Region Hannover höchstens 30% der berücksichtigungsfähigen Ausgaben. Bei betriebsnahen Kindertageseinrichtungen wird der Investitionskostenzuschuss nach Satz 1 für die nicht öffentlich zugänglichen Plätze um 50% gekürzt.

2.3 Ergänzende Förderung

- a. Zusätzlich zum Investitionskostenzuschuss unterstützt die Region Hannover die Schaffung neuer Plätze mit bis zu 2.500,00 €.
- b. Abweichend von a. wird für Vorhaben, die ab dem 08.04.2019 begonnen (Abschluss erster Lieferungs- oder Leistungsvertrag) und bis zum 31.07.2022 abgeschlossen werden, zusätzlich



zur Förderung nach Nr. 2.2, eine ergänzende Förderung von bis zu 7.200 € gewährt. Voraussetzung hierfür ist, dass das Vorhaben grundsätzlich den Vorgaben eines Landes-/Bundesförderprogramms entspricht, eine Förderung jedoch aufgrund fehlender Mittel abgelehnt wird, in diesem Fall ist ein Ablehnungsbescheid vorzulegen, oder eine Antragsstellung bis zum 30.06.2020 planerisch nicht möglich war.

- c. Voraussetzung einer ergänzenden Förderung ist die Ausschöpfung von bestehenden Förderprogrammen des Landes Niedersachsen und/oder des Bundes. Die Förderung durch Land/Bund und ggf. andere Dritte ist vorrangig. Gewährte Landes-/Bundesmittel werden vollumfänglich auf die ergänzende Förderung angerechnet. Ergeben die kumulierten Förderungen mehr als 95% der berücksichtigungsfähigen Baukosten, wird der Förderbetrag der Region Hannover entsprechend gekürzt.
- d. Bei betriebsnahen Kindertageseinrichtungen ist der Anteil der nicht öffentlich zugänglichen Kindergartenplätze von der ergänzenden Förderung ausgenommen.

Abschnitt 3: Neuplätze Hort

3.1 Gegenstand der Förderung

Die Region Hannover fördert im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel die Schaffung neuer Hortplätze in Kindertageseinrichtungen durch Neubau, Erweiterungsbau oder durch Umbau von bestehenden Gebäuden zu Kindertageseinrichtungen sowie den Kauf von Gebäuden, die zum Betreiben einer Kindertageseinrichtung gebaut/umgebaut werden.

Eine Schaffung neuer Plätze im Sinne dieser Regelung liegt nur vor, wenn die Gesamtzahl der Betreuungsplätze durch die Maßnahme erhöht wird.

3.2 Höhe des Investitionskostenzuschusses

Ab dem 01.01.2021 wird je neu geschaffenen Platz ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von 3.180,62 € gewährt. Dieser Förderbetrag wird im Abstand von zwei Jahren, an die Baukostenentwicklung angepasst. Die Förderung beträgt höchstens 30% der berücksichtigungsfähigen Ausgaben. Bei betriebsnahen Kindertageseinrichtungen wird der Investitionskostenzuschuss nach Satz 1 für die nicht öffentlich zugänglichen Plätze um 50% gekürzt.

Abschnitt 4: Allgemeine Bestimmungen

4.1 Antragsberechtigung (Förderungswürdigkeit)

Förderungswürdig sowie antragsberechtigt sind

- die regionsangehörigen Städte und Gemeinden,
- die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und kirchliche Träger,

- sonstige juristische Personen, die eine Kindertageseinrichtung betreiben und damit gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung verfolgen,
- Träger von Betriebskindertagesstätten, soweit sie bereit sind, regelmäßig zu einem Drittel auch andere Kinder als solche von Betriebsangehörigen aufzunehmen.

4.2 Zuwendungsvoraussetzungen

- a. Handelt es sich bei den Antragstellern um freie Träger der Jugendhilfe, ist ein entsprechender Bedarfsnachweis der regionsangehörigen Kommune, in deren Gebiet das Vorhaben realisiert werden soll, zu erbringen.
- b. Die Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII zum Betreiben einer Kindertageseinrichtung müssen vorliegen.
- c. Die Baumaßnahmen werden gefördert, wenn der Antragsteller oder der Einrichtungsträger Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Mieter (spätestens bei Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII) des Gebäudes bzw. des Grundstückes ist.
- d. Der Antrag auf Förderung muss spätestens vor Maßnahmebeginn schriftlich gestellt werden. Für Baumaßnahmen mit Antragsdatum bis 30.09.2020, gilt als Beginn der Baumaßnahme der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung bei der Bauaufsichtsbehörde. Für Maßnahmen mit Antragsdatum ab 01.10.2020 wird als Beginn der Baumaßnahme der Abschluss des ersten Lieferungs- oder Leistungsvertrags definiert, sofern der Vertrag vor Bauantragstellung zustande kommt. Bei Architektenverträgen gilt der Abschluss der Leistungsphasen 7-9 als erster Lieferungs- oder Leistungsvertrag, sofern im Vertrag nicht ein eindeutiges Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung für den Fall der Nichtgewährung von Fördermitteln vorbehalten ist. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

Der tatsächliche Baubeginn muss spätestens 1 Jahr nach Antragstellung bei der Region Hannover erfolgen. Im Einzelfall kann eine Verlängerung der Frist bei der Region Hannover beantragt werden. Der Antrag ist vor Ablauf der Frist schriftlich zu stellen und zu begründen. Die Maßnahme gilt mit Inbetriebnahme der Neuplätze gemäß Betriebserlaubnis als abgeschlossen. Lieferungs- und Leistungsverträge, die nach der Inbetriebnahme der Neuplätze abgeschlossen werden, sind nicht förderwürdig.

- e. Der Antrag auf Förderung muss spätestens bis zum 30.09. eines Jahres gestellt werden, wenn die Mittel im folgenden Kalenderjahr ausgezahlt werden sollen.

4.3 Berücksichtigungsfähige Gesamtkosten

- a. Der Antragsteller hat die gesamten Baukosten gemäß DIN 276 nachzuweisen. Gewährte Rabatte und Nachlässe (Skonti) werden bei der Berechnung der förderfähigen Ausgaben berücksichtigt.

Nicht berücksichtigungsfähig sind:

- Grundstückswert
 - Kosten für Wohnungen und dazugehörige Garagen
 - Kosten der Geldbeschaffung
 - unbare Eigenleistungen
 - Verbrauchsmaterialien
- b. Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten können die Einrichtungskosten für erforderliches Mobiliar sowie die Kosten für erforderliche, fest installierte Spielgeräte berücksichtigt werden.
- c. Bei Antragstellung wird der maximal mögliche Investitionskostenzuschuss auf Grundlage der verbindlichen kalkulatorischen Baukosten gemäß DIN 276 in die folgenden Haushaltsplanungen mit aufgenommen. Nach Genehmigung des Haushaltes für das jeweilige Jahr erhält der Antragsteller einen vorläufigen Bewilligungsbescheid.

4.4 Verwendungsnachweis / Zweckbindung

- a. Die Gesamtkosten sind im Rahmen des Verwendungsnachweises entsprechend der jeweiligen Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort) aufzuteilen.
- b. Es besteht kein Anspruch auf Förderung, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Inbetriebnahme der Einrichtung, die Betriebserlaubnis nach § 45 Sozialgesetzbuch VIII und der geprüfte Verwendungsnachweis vorgelegt werden. Im Einzelfall kann eine Verlängerung der Vorlagefrist bei der Region Hannover beantragt werden. Der Antrag ist spätestens 2 Monate vor Ablauf der Jahresfrist schriftlich zu stellen und zu begründen.
- c. Der Verwendungsnachweis ist grundsätzlich durch eine eigene oder beauftragte Prüfungseinrichtung geprüft vorzulegen. Sofern dies nicht möglich ist, sind die Schlussrechnungen je Gewerk mit einer baufachlich geprüften Bestätigung einzureichen. Die Bestätigung erfolgt über den Bauträger (Architekt, Bauamt, Bauleiter, Ingenieur etc.). Kosten für Ausstattungen werden durch den Zuwendungsgeber geprüft.
- d. Die Zweckbindung beträgt für Neu-, Um-, und Erweiterungsbauten 10 Jahre. Wird eine Förderung nach Nr. 2.3 b. gewährt, so beträgt die Zweckbindungsfrist 25 Jahre. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Inbetriebnahme der geförderten Plätze. Wird der Betrieb einer Kindertageseinrichtung in einem Gebäude, für dessen Errichtung, Umbau oder Erweiterung eine Zuwendung gezahlt wurde, vor Ablauf der Zweckbindungsfrist aufgegeben, so ist diese anteilig zurückzuzahlen.

Teil II

Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Qualität, zur Unterstützung inklusiver Betreuung sowie zur Schadstoffbeseitigung in Kindertageseinrichtungen

Abschnitt 5: Steigerung der Qualität

5.1 Gegenstand der Förderung

Die Region Hannover fördert im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel Umbaumaßnahmen zur Verbesserung von Arbeitsbedingungen (Schallschutz, Lichteinfall, Räumlichkeiten), zur baulichen Unterstützung fachlich-pädagogischer Konzepte zur Sprachförderung, der Bewegungserziehung oder der naturwissenschaftlichen Grundförderung. Weiterhin werden Ausgaben zur Beschaffung von Ausstattungsgegenständen oder sonstigen Anschaffungen anerkannt, sofern diese die Qualität in den genannten Arbeitsfeldern verbessern. Nicht förderwürdig sind Ausgaben, die sich nicht qualitätssteigernd auswirken (u.a. Veränderungen der Gruppenstruktur, Ersatzbeschaffungen, Unfallverhütungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Umsetzung sonstiger gesetzlicher Vorschriften).

5.2 Höhe der Förderung

Ab dem 01.01.2021 wird eine Förderung in Höhe von 775,70 € je von der Maßnahme profitierenden Kindertagesstättenplatz gewährt. Dieser Förderbetrag wird im Abstand von zwei Jahren, an die Baukostenentwicklung angepasst. Die Förderung beträgt höchstens 70% der berücksichtigungsfähigen Ausgaben. Zahlungen durch das Land/Bund und ggf. andere Dritte sind vorrangig. Ergeben die kumulierten Förderungen mehr als 100% der berücksichtigungsfähigen Baukosten, wird der Förderbetrag der Region Hannover entsprechend gekürzt.

Abschnitt 6: Inklusion

6.1 Gegenstand der Förderung

Die Region Hannover fördert im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel Umbaumaßnahmen zur Unterstützung inklusiver Betreuung. Weiterhin werden Ausgaben zur Beschaffung von Ausstattungsgegenständen zur inklusiven Betreuung anerkannt.

6.2 Höhe der Förderung

Ab dem 01.01.2021 wird eine Förderung in Höhe von 775,70 € je Kindertagesstättenplatz gewährt. Dieser Förderbetrag wird im Abstand von zwei Jahren, an die Baukostenentwicklung angepasst. Die Förderung beträgt höchstens 70% der berücksichtigungsfähigen Ausgaben. Zahlungen durch das Land/Bund und ggf. andere Dritte sind vorrangig. Ergeben die kumulierten Förderungen mehr als 100% der berücksichtigungsfähigen Baukosten, wird der Förderbetrag der Region Hannover entsprechend gekürzt.

Abschnitt 7: Schadstoffbeseitigung

7.1 Gegenstand der Förderung

Die Region Hannover fördert im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel Baumaßnahmen zur Beseitigung oder Abwehr gesundheitsgefährdender Schadstoffbelastungen, die durch Gebäude verursacht werden sowie zum Ersatz von Gebäuden, die wegen gesundheitsgefährdender Schadstoffbelastung abgerissen werden mussten.

7.2 Höhe der Förderung

Ab dem 01.01.2021 wird eine Förderung in Höhe von 775,70 € je von der Maßnahme betroffenen Kindertagesstättenplatz gewährt. Dieser Förderbetrag wird im Abstand von zwei Jahren, an die Baukostenentwicklung angepasst. Die Förderung beträgt höchstens 20% der berücksichtigungsfähigen Ausgaben. Zahlungen durch das Land/Bund und ggf. andere Dritte sind vorrangig. Ergeben die kumulierten Förderungen mehr als 100% der berücksichtigungsfähigen Baukosten, wird der Förderbetrag der Region Hannover entsprechend gekürzt.

7.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- a. Die Zuwendung wird nur gewährt, soweit die Maßnahme geeignet und erforderlich ist, um gesundheitliche Gefahren für die Raum-Nutzer abzuwehren oder zu beseitigen.
- b. Eine Schadstoffbelastung gilt als gesundheitsgefährdend, wenn die festgestellten Werte die vom Umweltbundesamt, vom Nds. Sozialministerium oder anderen Fachbehörden empfohlenen Sanierungsleitwerte überschreiten. Liegen voneinander abweichende Empfehlungen der Fachbehörden vor, steht die Festlegung des Sanierungsleitwertes im Ermessen der Region Hannover. Der Antragsteller hat durch ein Fachgutachten die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Baumaßnahme nachzuweisen (Sanierungskonzept).

Abschnitt 8: Allgemeine Bestimmungen

8.1 Antragsberechtigung (Förderungswürdigkeit)

Förderungswürdig sowie antragsberechtigt sind

- die regionsangehörigen Städte und Gemeinden,
- die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und kirchliche Träger,
- sonstige juristische Personen, die eine Kindertageseinrichtung betreiben und damit gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung verfolgen,
- Träger von Betriebskindertagesstätten, soweit sie bereit sind, regelmäßig zu einem Drittel auch andere Kinder als solche von Betriebsangehörigen aufzunehmen.

8.2 Zuwendungsvoraussetzungen

- a. Die Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII zum Betreiben einer Kindertageseinrichtung müssen vorliegen.
- b. Die Maßnahmen werden gefördert, wenn der Antragsteller oder der Einrichtungsträger Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Mieter (spätestens bei Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII) des Gebäudes bzw. des Grundstückes ist.
- c. Der Antrag auf Förderung muss vor Beginn der Maßnahme schriftlich gestellt werden. Als Beginn der Baumaßnahme wird der Abschluss des ersten Lieferung- und Leistungsvertrags definiert. Der tatsächliche Beginn der Maßnahme muss spätestens 3 Monate nach Antragseingang erfolgen, sofern keine Baugenehmigung erforderlich ist. In diesem Fall verlängert sich die Frist auf 1 Jahr. Im Einzelfall kann eine Verlängerung der Frist bei der Region Hannover beantragt werden. Der Antrag ist vor Ablauf der Frist schriftlich zu stellen und zu begründen.

8.3 Verwendungsnachweis / Zweckbindung

- a. Der Antragsteller hat die gesamten Ausgaben nachzuweisen. Gewährte Rabatte und Nachlässe (Skonti) werden bei der Berechnung der förderfähigen Ausgaben berücksichtigt. Nicht berücksichtigungsfähig sind Kosten der Geldbeschaffung, unbare Eigenleistungen und Verbrauchsmaterialien.
- b. Es besteht kein Anspruch auf Förderung, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Abschluss der Maßnahme, der geprüfte Verwendungsnachweis vorgelegt wird. Im Einzelfall kann eine Verlängerung der Vorlagefrist bei der Region Hannover beantragt werden. Der Antrag ist spätestens 2 Monate vor Ablauf der Jahresfrist schriftlich zu stellen und zu begründen.
- c. Der Verwendungsnachweis ist grundsätzlich durch eine eigene oder beauftragte Prüfungseinrichtung geprüft vorzulegen. Sofern dies nicht möglich ist, sind die Schlussrechnungen je Gewerk mit einer baufachlich geprüften Bestätigung einzureichen. Die Bestätigung erfolgt über den Bauträger (Architekt, Bauamt, Bauleiter, Ingenieur etc.). Kosten für Ausstattungen werden durch den Zuwendungsgeber geprüft.
- d. Die Zweckbindungsfrist beginnt nach Abschluss der Maßnahme (letztes Rechnungsdatum) und beträgt 5 Jahre. Entfällt der Zweck vor Ablauf der Zweckbindungsfrist, so ist die erhaltene Zuwendung anteilig zurückzuzahlen.

Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Richtlinien der Region Hannover über die Förderung von Kindertagesstätten tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Die zum 01.04.2019 rückwirkend in Kraft getretenen Richtlinien treten mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.